



Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation  
Frau Anna Plichta, Tel. 17-2692

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Bebauungsplan Nr. 838 "Kindertagesstätte Lenneteich" - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB; Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss**

Beschlussvorlage Nr. 219/2019

Produkt: 09.01.01 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	öffentlich	27.11.2019
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	02.12.2019

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 BauGB

## Beschlussvorschlag:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Schreiben des Märkischen Kreises vom 09.09.2019

- a) Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplanes die artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG zu prüfen sei.
- b) Der Märkische Kreis gibt den Hinweis, dass die Dachflächen der Kindertagesstätte die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien böten. Mit dem Strom ließen sich dann E-Mobile und E-Bikes emissionsfrei vor Ort laden.
- c) Die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises gibt den Hinweis, dass in der Begründung die Bachverrohrung nicht in die Betrachtung des Schutzgutes Wasser einbezogen wurde und es zu prüfen sei, ob das Gewässer freigelegt werden könne.

Stellungnahme:

- zu a) Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit hat im Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen. Auf Grund der urbanen Lage und der aktuellen Habitsausstattung finden sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.
- zu b) Eine Belegung von Dachflächen mit Photovoltaik-Modulen ist auch ohne den Bebauungsplan zulässig und möglich. Die Stadt Lüdenscheid wird im Rahmen der konkreten Hochbauplanung für die Kindertagesstätte aus Gründen des Klimaschutzes auch die Installation von PV- Modulen im Bereich der Dachflächen prüfen.
- zu c) Der Hinweis auf die Bachverrohrung auf dem Grundstück wurde in der Begründung unter dem Punkt Umweltbelange „Schutzgut Wasser“ aufgenommen. Eine Sanierung der Bachverrohrung ist von dem Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid geplant, es ist jedoch keine Verlegung vorgesehen. Eine Offenlegung des fließenden Gewässers auf dem Grundstück der Kindertagesstätte würde eine Gefahr für die schutzbedürftigen Kinder bedeuten und ist somit nicht umsetzbar.

Den Anregungen des Märkischen Kreises kann somit nur teilweise gefolgt werden.

2. Schreiben des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid vom 14.08.2019

- a) Der SELH weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Trasse des Mischwasserkanals, die im Bebauungsplan als Leitungsrecht zu Gunsten des SELH festgesetzt ist, nicht hochbaulich überbaut werden darf.
- b) Die angedachte Sanierung der Bachverrohrung wird in der Stellungnahme erläutert und der Hinweis auf die Erneuerung der Einleitungserlaubnis des Oberflächengewässers gegeben.

Stellungnahme:

- zu a) Der Zusatz wurde in die Begründung zum Bebauungsplan unter der Ziffer 4 Leitungsrecht aufgenommen.
- zu b) Die Sanierung der Bachverrohrung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Den Anregungen des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid kann nur teilweise gefolgt werden.

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung nicht abgegebenen.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wird der Bebauungsplan Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

**Begründung:**

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die unter Dreijährigen-Betreuung ist in Lüdenscheid noch nicht gedeckt. Aus diesem Anlass soll die Kindertagesstätte „Lenneteich“ auf eine 5-Gruppen Kindertagesstätte erweitert werden. Der Bestand sollte in den ersten Planungen durch einen Anbau erweitert werden. Auf Grund eines Wasserschadens ist die Sanierung des Bestandes und ein Anbau nicht wirtschaftlich, so dass ein Neubau der Kindertagesstätte erforderlich wird. Das geltende Planungsrecht steht einem zweigeschossigen Neubau entgegen und wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes angepasst.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 31.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. So wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgesehen. Die öffentliche Auslegung des Planes und der Begründung wurde am 03.07.2019 vom Ausschuss beschlossen und im Zeitraum vom 08.08.2019 bis einschließlich 09.09.2019 durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist wurden aus der Öffentlichkeit keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Aus dem Kreis der beteiligten Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurden während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben und einige Anregungen und Hinweise vorgetragen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Art und Weise die Stellungnahmen bei der Planung berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Der Bebauungsplan Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ kann am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme in die Planunterlagen rechtsverbindlich werden.

Lüdenscheid, den 04.11.2019  
Im Auftrag

*gez. Martin Bärwolf*

Martin Bärwolf

**Anlage/n:**

- Bebauungsplan
- Begründung
- Stellungnahme MK
- Stellungnahme SELH